7. Amtsblatt vom 27.04.2023
Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz für das Haushaltsjahr 2023**
- **Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Tourismus am 2.5.2023, Tagesordnung**
- **Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 8.5.2023, Tagesordnung**
- **Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif (soweit der MVV-Gemeinschaftstarif nicht zur Anwendung kommt)**
- **Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif (soweit der MVV-Gemeinschaftstarif zur Anwendung kommt)**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 21 ff der Verbandssatzung und er §§ 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 167.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(a) Betriebskostenumlage
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 167.000,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Betrag wird nach § 23 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.Januar 2023 in Kraft.

Gaißach, den 14.04.2023

Stefan Fadinger
Fadinger
Verbandsvorsitzender

---

12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Tourismus

*am Dienstag den **02.05.2023** um **14:00 Uhr**,*
Ort: kleinen Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

1 Regularien

2 Bericht zum 3. Gipfeltreffen der Fachbeiräte Energie und Klimaschutz der Region Oberland

3 Umsetzung Integriertes Klimaschutzkonzept - Aktualisierung des Aktionsplanes

4 Euregio SBM - Interreg Projekt "Grenzenlos MINT" - Beteiligung

5 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

---

09. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie

am Montag den **08.05.2023** um **14:00 Uhr**,

Ort: großen Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

1	Regularien
2	Ausschüsse und Beiräte des Kreistages - Unterausschuss Jugendhilfe - Nachfolge Josef Birzele
3	Jugendschöffen - Erstellung der Vorschlagsliste
4	Flexible Sozialarbeit an Schulen, Intensivklasse, "Intensiv vor Ort" - Weiterentwicklung
5	Förderprogramm Familienstützpunkte - Geplante Handlungsschritte und zeitliche Perspektive
6	Modellprojekt Pooling von Schulbegleitungen am sonderpädagogischen Förderzentrum Bad Tölz - Zwischenbericht und Verlängerung der Laufzeit
7	Isar-Loisachtaler Ferienpass - Kurzbericht zur aktuellen Entwicklung
8	Jugendpolitische Aktionen zur Landtagswahl 2023 - U-18 Wahl
9	Jugendsozialarbeit an Schulen - Staatliche Berufsschule Bad Tölz - Aktuelle Situation
10	Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif (soweit der MVV-Gemeinschaftstarif nicht zur Anwendung kommt)

Hintergrund

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket" für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement zum 01.05.2023 einzuführen. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an der Finanzierung und stellt für das Deutschlandticket ab 2023 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Der auf den Freistaat Bayern entfallende Anteil beträgt gemäß § 9 Abs. 3 Regionalisierungsgesetz (RegG) 317.500.000 Euro. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Für die Folgejahre wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben wird mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt.

Allgemeinverfügung

1. *Der Tarif für das Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG wird durch diese Allgemeinverfügung als Höchsttarif vorgegeben. Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV – als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer i.S.d. Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) – erbringen (Verkehrsunternehmen) und während der Laufzeit dieser Allgemeinverfügung das Deutschlandticket gemäß § 9 Absatz 1 RegG als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach den Vorgaben dieser Allgemeinverfügung entsprechend anerkennen und anwenden (im Folgenden „Tarifanerkennung"), haben unter den in dieser Allgemeinverfügung vorgegebenen Voraussetzungen ab dem 01.05.2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern" (**Anlage 1**)[1] für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung dieser Tarifanerkennung zurückzuführen sind. Ein Anspruch besteht nicht, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).*

[1] Der Erlass der Richtlinie stand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung noch aus. Unmittelbar nach Erlass und Veröffentlichung wird die Richtlinie unverzüglich unter Bezugnahme auf diese Allgemeinverfügung als Anlage 1 veröffentlicht. Zwecks transparenter Dokumentation der Ausgleichsparameter und -mechanismen wird bis dahin die „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln" vom 20. März 2023 als Anlage 3 beigefügt.

2. *Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 03.04.2023 (**Anlage 2**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche-überschießende Einnahmen abzugeben. Soweit erforderlich, werden die Verkehrsunternehmen die Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitwirken und keine Einwände hiergegen vorbringen. Sie haben in dem ihnen möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Verkehrsunternehmen haben zudem sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle ihre Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV), der Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG), dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. (BDO) und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. (BSN) gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.*

3. *Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen – auch unter Berücksichtigung von etwaigen bestehenden Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 8 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) i.V.m. Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat und soweit der MVV-Gemeinschaftstarif **nicht** zur Anwendung kommt. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen auch außerhalb dieses Zuständigkeitsgebietes und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, erfolgt lediglich eine anteilige Zuordnung auf Grundlage der im Zuständigkeitsgebiet dieser Allgemeinverfügung erbrachten Fahrzeugkilometer des jeweiligen Kalenderjahres. Dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen steht es frei, das Zuständigkeitsgebiet dieser Allgemeinverfügung durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern zu erweitern oder zu verringern.*

4. *Die Höhe der nach dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen ist insgesamt begrenzt auf die dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen durch den Freistaat Bayern zugewiesenen Mittel nach den „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**). Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1)**. Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich*

nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

5. *Die Gewährung von Ausgleichsleistungen ist möglichst unter Verwendung des zentralen Onlineportals des Freistaates Bayern „DTBY-Portal“ zu beantragen.*

   Die Verkehrsunternehmen können einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung für die Monate Mai bis August 2023 unter Verwendung des zentralen Onlineportals des Freistaates Bayern „DTBY-Portal“ beantragen.

   *Falls erforderlich stellt der Landkreis zusätzlich Antragsformulare auf Ausgleichsleistung und/oder auf die Gewährung von Abschlagszahlungen zur Verfügung und erlässt auf Antrag entsprechende (vorläufige) Bewilligungsbescheide. Die Verkehrsunternehmen haben die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Kosten gemäß den Vorgaben der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**) nachzuweisen. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der EU-Kommission oder des Bayerischen Obersten Rechnungshofes) erforderlich ist. Ausgleichsleistungen, die über den reinen Ausgleich nach Maßgabe der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**) hinausgehen, sind zurückzuerstatten. In der Regel werden die zurückgeforderten Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, wird eine Anpassung der gewährten Ausgleichsleistungen vorgenommen.*

6. *Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Zum Nachweis der Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**) berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen)*

Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden. Im Falle der Überkompensation ist der überkompensierende Betrag zurückzuzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden.

7. *Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Da die Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinverfügung beschränkt ist auf den Ausgleich nach den „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln Bayern“, tragen die Verkehrsunternehmen weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.*

8. *Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinverfügung stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinverfügung gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.*

9. *Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch handelt und das Subventionsbetrug nach dieser Allgemeinverfügung strafbar ist.*

10. *Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 01.05.2023 in Kraft.*

11. *Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.*

12. *Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:*

    Anlage 1: Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern (wird nach Erlass und

Veröffentlichung durch den Freistaat Bayern unter Bezugnahme auf diese Allgemeinverfügung veröffentlicht.)

Anlage 2: *Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket abrufbar unter: https://www.lra-toelz.de/tarifbestimmungen-fuer-das-deutschland-ticket*

Anlage 3: *Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 abrufbar unter: https://www.lra-toelz.de/muster-richtlinien-zum-ausgleich-nicht-gedeckter-ausgaben-im-oeffentlichen-personennahverkehr-im-zusammenhang-mit-dem-deutschlandticket-im-jahr-2023*

Ergänzungen, Fortschreibungen und Änderungen an den Anlagen werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Gründe

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG ist der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von den Ländern beziehungsweise den zuständigen Behörden abzuwickeln.

Daher erlässt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Festsetzung des Tarifs für das Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zurückzuführen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Bayerstraße 30 erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Tölz, den 26.04.2023



Josef Niedermaier, Landrat

Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif (soweit der MVV-Gemeinschaftstarif zur Anwendung kommt)

Hintergrund

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket" für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement zum 01.05.2023 einzuführen. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an der Finanzierung und stellt für das Deutschlandticket ab 2023 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Der auf den Freistaat Bayern entfallende Anteil beträgt gemäß § 9 Abs. 3 Regionalisierungsgesetz (RegG) 317.500.000 Euro. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Für die Folgejahre wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben wird mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt.

Allgemeinverfügung

1. *Der Tarif für das Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG wird als Teil des Gemeinschaftstarif des Münchner VerkehrsVerbundes (MVV-Tarif) unter Beachtung der im MVV-Tarif festgelegten Zusatzleistungen durch diese Allgemeinverfügung als Höchsttarif vorgegeben. Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV – als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer i.S.d. Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) – erbringen (Verkehrsunternehmen) und während der Laufzeit dieser Allgemeinverfügung das Deutschlandticket gemäß § 9 Absatz 1 RegG als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach den Vorgaben dieser Allgemeinverfügung entsprechend anerkennen und anwenden (im Folgenden „Tarifanerkennung"), haben unter den in dieser Allgemeinverfügung vorgegebenen Voraussetzungen ab dem 01.05.2023 einen Anspruch auf*

*Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**)[2] für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung dieser Tarifanerkennung zurückzuführen sind. Ein Anspruch besteht nicht, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).*

2. *Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den im MVV-Tarif integrierten bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen sowie der im MVV-Tarif festgelegten weiteren Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 03.04.2023 (**Anlage 2**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche-überschießende Einnahmen abzugeben. Soweit erforderlich, werden die Verkehrsunternehmen die Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitwirken und keine Einwände hiergegen vorbringen. Sie haben in dem ihnen möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Verkehrsunternehmen haben zudem sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle ihre Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV), der Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG), dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. (BDO) und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. (BSN) gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.*

3. *Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen – auch unter Berücksichtigung von etwaigen bestehenden Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 8 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) i.V.m. Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat und soweit der MVV-Gemeinschaftstarif zur Anwendung kommt. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen auch außerhalb dieses Zuständigkeitsgebietes und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, erfolgt lediglich eine anteilige Zuordnung auf Grundlage der im Zuständigkeitsgebiet dieser Allgemeinverfügung erbrachten Fahrzeugkilometer des jeweiligen Kalenderjahres. Dem Landkreis Bad Tölz-*

[2] Der Erlass der Richtlinie stand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung noch aus. Unmittelbar nach Erlass und Veröffentlichung wird die Richtlinie der Allgemeinverfügung unverzüglich unter Bezugnahme auf diese Allgemeinverfügung als Anlage 1 veröffentlicht. Zwecks transparenter Dokumentation der Ausgleichsparameter und -mechanismen wird bis dahin die „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 20. März 2023 als Anlage 3 beigefügt.

Wolfratshausen steht es frei, das Zuständigkeitsgebiet dieser Allgemeinverfügung durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern zu erweitern oder zu verringern.

4. *Die Höhe der nach dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen ist insgesamt begrenzt auf die dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen durch den Freistaat Bayern zugewiesenen Mittel nach den „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**). Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**).*

   Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften (insbes. 365-Euro-Ticket, MVV-Tarifreform), ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

   Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

5. *Die Gewährung von Ausgleichsleistungen ist möglichst unter Verwendung des zentralen Onlineportals des Freistaates Bayern „DTBY-Portal“ zu beantragen.*

   Die Verkehrsunternehmen können einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung für die Monate Mai bis August 2023 unter Verwendung des zentralen Onlineportals des Freistaates Bayern „DTBY-Portal“ beantragen.

   *Falls erforderlich stellt der Landkreis zusätzlich Antragsformulare auf Ausgleichsleistung und/oder auf die Gewährung von Abschlagszahlungen zur Verfügung und erlässt auf Antrag entsprechende (vorläufige) Bewilligungsbescheide. Die Verkehrsunternehmen haben die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Kosten gemäß den Vorgaben der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**) nachzuweisen. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie*

*weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der EU-Kommission oder des Bayerischen Obersten Rechnungshofes) erforderlich ist. Ausgleichsleistungen, die über den reinen Ausgleich nach Maßgabe der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**) hinausgehen, sind zurückzuerstatten. In der Regel werden die zurückgeforderten Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, wird eine Anpassung der gewährten Ausgleichsleistungen vorgenommen.*

6. *Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Zum Nachweis der Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**) berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden.*

   Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (insbesondere aufgrund allgemeiner Vorschriften für das 365-Euro-Ticket oder die MVV-Tarifreform) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes angestellt, kann diese Ergebnisrechnung und die Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt wird.

   Im Falle der Überkompensation ist der überkompensierende Betrag zurückzuzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden.

7. *Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Da die Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinverfügung beschränkt ist auf den Ausgleich nach den Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln Bayern, tragen die Verkehrsunternehmen weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.*

8. *Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinverfügung stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinverfügung gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.*

9. *Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch handelt und das Subventionsbetrug nach dieser Allgemeinverfügung strafbar ist.*

10. *Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 01.05.2023 in Kraft.*

11. *Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.*

12. *Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:*

    Anlage 1: Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern (wird nach Erlass und Veröffentlichung durch den Freistaat Bayern unter Bezugnahme auf diese Allgemeinverfügung veröffentlicht)

    Anlage 2: Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs, die jeweils gültige Fassung ist abrufbar unter https://www.mvv-muenchen.de/ticketshop-preise/tarifstruktur/befoerderungsbedingungen/index.html

    Anlage 3: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 abrufbar unter: https://www.lra-toelz.de/muster-richtlinien-zum-ausgleich-nicht-gedeckter-ausgaben-im-oeffentlichen-personennahverkehr-im-zusammenhang-mit-dem-deutschlandticket-im-jahr-2023

Ergänzungen, Fortschreibungen und Änderungen an den Anlagen werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Gründe

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG ist der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von den Ländern beziehungsweise den zuständigen Behörden abzuwickeln.

Daher erlässt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Festsetzung des Tarifs für das Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG als

Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zurückzuführen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Bayerstraße 30 erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Tölz, den 26.04.2023

Josef Niedermaier, Landrat

Anmerkung zu Anlage 2: Der geänderte MVV-Gemeinschaftstarif wird auf der Website https://www.mvv-muenchen.de/ticketshop-preise/tarifstruktur/befoerderungsbedingungen/index.html am 01.05.2023 um 0.00 Uhr veröffentlicht.

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.